

Wo gibt es die Bescheinigung? Anlaufstellen in der Region

Damit der erhöhte Freibetrag wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, gegenüber seinem Kreditinstitut direkt nachweisen.

Darüber hinaus können bestimmte Stellen die notwendigen Bescheinigungen ausstellen. Dazu gehören lt. Gesetz Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte / Steuerberater und als Insolvenzberatungsstellen nach §305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Bescheinigungen anderer Stellen dürfen die Kreditinstitute nicht akzeptieren.

Hier erhalten Sie Ihre Bescheinigung:

Familienkasse Montabaur

56410 Montabaur
Tel.: 01801 / 54 63 37

Jobcenter Westerwald

Bahnallee 17
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 9491-0

Jobcenter Westerburg

Neumarkt 4
56457 Westerburg
Tel.: 02663 / 980630

Jobcenter Hachenburg

Steinweg 16
57627 Hachenburg
Tel.: 02662 / 953050

Wichtiger Hinweis in eigener Sache Die Schuldnerberatung als bescheinigende Stelle

Gerne stellen wir Menschen, die bereits von uns beraten werden, eine Bescheinigung zur Erhöhung ihres Grundfreibetrages aus. Leider ist es uns auf Grund mangelnder Kapazitäten nicht möglich, Bescheinigungen auch dann auszustellen, wenn Sie unsere Beratungsstelle speziell zu diesem Zweck aufsuchen. In diesem Fall bitten wir darum, eine der vorgenannten Stellen aufzusuchen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werk Westerwald

56457 Westerburg
Hergenrother Straße 2a

Sarah Jansson
Tel.: (02663) 9430-25
sarah.jansson@diakonie-westerwald.de

Dirk Lübberstedt
Tel: (02663) 9430-25
dirk.luebberstedt@diakonie-westerwald.de


Bettina Deimling-Isack
Tel: (02663) 9430-51
bettina.deimling-isack@diakonie-westerwald.de

Außenstelle Hachenburg
Diakonisches Werk
Steinweg 15, 57627 Hachenburg
Gabriele Müller
Tel: (02662) 9496982
gabriele.mueller@diakonie-westerwald.de

Spendenkonto
Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE78 5735 1030 0002 1197 74
BIC: MALADE51AKI

Diakonie 
Diakonisches Werk
Westerwald

Das „P-Konto“ Kontopfändungs- Schutz

Information	Wissenswertes zum P-Konto
Allgemeines Checklisten Anlaufstellen	

Was ist das P-Konto?

Allgemeine Information

Zum 1. Juli 2010 sind Regelungen zum Kontopfändungs-schutz in Kraft getreten und das Pfändungsschutzkonto, auch P-Konto genannt, wurde eingeführt.

Damit einher geht der Anspruch, dass ein bestehendes Giro-konto in ein P-Konto umgewandelt wird. Dazu muss ein per-sönlicher Antrag bei der kontoführenden Bank gestellt wer-den. Die Bearbeitungsfrist der Bank liegt bei maximal 3 Ge-schäftstagen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Neueröffnung eines P-Kontos besteht hierdurch allerdings nicht.

Jede Person darf immer nur **ein** Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann straf-rechtlich verfolgt werden. Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. So darf ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) nicht als P-Konto geführt werden, sondern muss in zwei Einzelkonten aufgeteilt und danach in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt wer-den, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung der Pfändung.

Auch Sozialleistungen wie Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Pflegegeld u.a. unterliegen aus-schließlich auf einem P-Konto dem Pfändungsschutz.

Die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto, seine Lö-schung und ein eventueller Widerruf werden vom Kreditinsti-tut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kredit-institut von der SCHUFA Auskunft darüber, ob für den Konto-inhaber bzw. die Kontoinhaberin bereits ein P-Konto bei einer anderen Bank existiert. Diese Meldung soll Missbrauch ver-hindern und hat **keine** Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers oder der Kontoinha-berin.

Wie hoch ist der Schutz?

Vom Grundfreibetrag zum erhöhten Freibetrag

Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein **automatischer Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von derzeit 1.178,59 Euro je Kalendermonat**, vorausgesetzt, das Konto wird nicht im Soll geführt und weist ein entspre-chendes Guthaben auf.

Auch bei Vorliegen einer Pfändung kann über diesen Grund-freibetrag, auch im Rahmen von Überweisungen und Last-schriften, verfügt werden. Dabei kommt es nicht auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) oder den Zeitpunkt des Zahlungseingangs an.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen bei Sollsaldo

Wird das Konto im Soll geführt, ist eine Verfügung über Kin-dergeld oder Sozialleistungen nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift (Verrechnungsschutz) möglich. Eine Verrechnung der Kontoführungsgebühr mit den Gutschriften ist jedoch auch bei P-Konten zulässig.

Mit Bescheinigung: erhöhter Freibetrag

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabenden erhöhen. Dies insbe-sondere dann, wenn aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Kindern, Ehepartnern etc. Unterhalt gezahlt wird oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen ent-gegen genommen werden. Dann gelten entsprechend erhöhte Freibeträge (siehe Kasten rechts).

Die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, müssen mittels **aktueller Unterlagen** nachge-wiesen werden. Danach wird die entsprechende Bescheini-gung zur Vorlage beim kontoführenden Institut ausgestellt.

Übertragung auf Folgemonat

Wurde das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird das verblei-bende Guthaben in den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zur Verfügung.

Was wird für die Bescheinigung benötigt?

Ein Überblick über notwendige Unterlagen

Zum Nachweis des Anspruchs für einen einmaligen oder dauerhaften erhöhten Freibetrag müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu gehören:

- Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung gem. SGB XII)
- aktuelle Lohnabrechnungen (aus denen Steuerklasse und Kinderfreibeträge hervorgehen)
- Rentenbescheide
- Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung etc.)
- Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlun-gen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge, Bestätigungen etc.)

Erhöhte Freibeträge

- ⇒ 1.622,16 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- ⇒ 1.869,28 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.116,40 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.363,52 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.610,64 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei auf dem gepfändeten P-Konto sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassen-fahrt, Erstausrüstung) oder Kindergeld.

Gehen auf dem gepfändeten P-Konto-Einkünfte ein, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag von 1.178,59 Euro bzw. den um die Unterhaltsverpflichtungen erhöhten Freibe-trag überschreiten, muss die individuelle Kontofreigabe ent-sprechend der Pfändungstabelle beim Vollstreckungsgericht beantragt werden. Dies kann z.B. bei gesundheits- oder be-rufsbedingten Mehraufwendungen der Fall sein.